



Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2233) und gemäß § 11(1) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 7. März 1990 (GV. NW S. 158 I) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Sieburg, den 13.3.1994
[Signature]
 Vorsitzender
 des Gutachterausschusses

Die Bekanntmachung gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 und gemäß § 11(4) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 7. März 1990 ist am 13.3.1994 erfolgt.

Sieburg, den 16.5.1994
[Signature]
 Geschäftsstelle
 des Gutachterausschusses

Diese Bodenrichtwertkarte hat gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 und gemäß § 11(4) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 7. März 1990 in der Zeit vom 18.5.1994 bis 17.8.1994 öffentlich ausgestellt.

Sieburg, den 20.8.1994
[Signature]
 Geschäftsstelle
 des Gutachterausschusses

BODENRICHTWERTKARTE 1994 für die Stadt Lohmar Wertermittlungsstichtag: 31.12.1993 Maßstab 1: 10 000

Erläuterungen zu den Bodenrichtwertangaben

Die Bodenrichtwerte für ein von Katastralanlagen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für ein Gebiet mit im wesentlichen gleichen Nutzung- und Verhältnisse: er ist bezogen auf ein unbebautes Grundstück, dessen Eigenschaften für diesen Gebietstypus sind (vgl. Bodenrichtwertangaben).

Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den wesentlichen Eigenschaften wie Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenverhältnisse, Entwicklungsstand und Grundstücksgröße insbesondere Grundstücksfläche bzw. Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenrichtwert.

Eigenschaften der Bodenrichtwertgrundstücke:

Bodenrichtwertangaben: * Bodenrichtwert in DM/qm
 * 1000 qm
 * WA II (Allgemeines Wohngebiet, 2-gesch.)
 * 1000 qm
 * WA I (Allgemeines Wohngebiet, 1-gesch.)

Bei den Bodenrichtwertangaben werden eine in dieser Lage übliche Grundstücksbreite und eine Grundstückstiefe zwischen 30 m und 40 m unterstellt.

Erschließung, Anlagen und Kanalarbeitbeiträge:
 Gutachterausschüsse sind Zusatz gelten für erschließungsbeitragspflichtige Grundstücke und beinhalten die Kanalarbeitbeiträge.
 Gutachterausschüsse mit dem Zusatz „ok“ gelten für erschließungsbeitragspflichtige Grundstücke, beinhalten jedoch keine Kanalarbeitbeiträge.
 Unabhängig von den oben getroffenen Aussagen können im einzelnen noch Beiträge gemäß § 9 Kommunalabgabengesetz anfallen.

Nicht gekennzeichnete Bodenrichtwerte ohne Zusatz gelten für erschließungsbeitragspflichtige Grundstücke. Nicht gekennzeichnete Bodenrichtwerte mit dem Zusatz „K“ gelten für erschließungsbeitragspflichtige Grundstücke, beinhalten jedoch die Kanalarbeitbeiträge.
 Die Höhe der eventuell anfallenden Erschließung- und Anlagenbeiträge ist unterschiedlich und muß im Einzelfall bei der Gemeinde erfragt werden.

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS - Kleinsiedlungsgebiet	GE - Gewerbegebiet
WR - Reines Wohngebiet	GI - Industriegebiet
WA - Allgemeines Wohngebiet	SO - Sondergebiet
MI - Mischgebiet	I, II, III - Zahl der Vollgeschosse
MD - Dorfgebiet	----- Grenz der Bebauungszone nach Flächennutzungsplan
MK - Kerngebiet	----- Abgrenzung gemäß § 33 (4) BauGB

Irreguläre Ansprache gegenüber dem Träger der Bauleitplanung oder der Baugenehmigungsbehörde können aus den Erläuterungen in der Bodenrichtwertkarte nicht hergeleitet werden.

Bodenrichtwerte in Geschäftslagen:
 Bodenrichtwerte in Geschäftslagen sind durchschnittliche Bodenrichtwerte und auf Grundstücke bezogen, deren Eigenschaften für die jeweilige Bodenrichtwertzone typisch sind.
 In Hauptgeschäftsstraßen können Werte für Einzelgrundstücke jedoch bereits bei geringfügigen Lageunterschieden stark variieren und in Seitenstraßen nur noch einen Bruchteil der Spitzenwerte betragen.
 Die Wertabfall erfolgt hierbei nicht allmählich, sondern abrupt in Abhängigkeit von Verkehrsraum bzw. Passantenfrequenz.
 Bodenrichtwerte für Geschäftsgrundstücke werden darüber hinaus oft von nicht grundstückbezogenen wirtschaftlichen Überlegungen beeinflusst.